**Gutachten für die Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII**

**Wer kommt als Gutachter in Betracht?**

Bei der Beantragung der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII ist der ärztliche bzw. psychothe­rapeutische Gutachter die Schlüsselfigur. Die Diagnostik darf nur durch die in

§ 35 a Abs. 1 a SGB VIII genannten Berufsgruppen durchgeführt werden:

Ärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Ärzte oder Psychologische Psychotherapeuten mit besonderen Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen.

Eine Feststellung bzw. Diagnostik durch das Jugendamt, Lehrkräfte, Beratungslehrer oder Schulpsychologen ist nicht ausreichend. Außerdem sollte der Gutachter über Erfahrungen in der Begutachtung von Kindern und Ju­gendlichen mit Legasthenie/Dyskalkulie verfügen und darf selbst die Förderung nicht übernehmen.

**Wer gibt das Gutachten in Auftrag?**

Nach § 35 a Abs. 1 a SGB VIII ist das Jugendamt verpflichtet, die Stellungnahme eines/einer fachärztlichen bzw. psychotherapeutischen Gutachters einzuholen und seiner Entscheidung zu Grunde zu legen. Die Eltern können aber auch selbst ihr Kind durch die genannten Fachkräfte kinder- und jugendpsychiatrisch untersuchen lassen. Die kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik zahlt die Krankenkasse. Ein umfassen­der Befundbericht im Rahmen des Gutachtens muss jedoch meist von den Eltern selbst bezahlt werden. Wenn das Jugendamt darauf besteht, einen eigenen Gutachter zu beauftragen, dann muss es den Eltern drei wohnortnahe Sach-verständige zur Auswahl stellen. Das Jugendamt muss dann die Kosten dafür übernehmen.

**Welche Aufgabe hat der Gutachter?**

Die Einschätzung der seelischen Gesundheit des Kindes oder Jugendli­chen ist nach § 35 a Abs. 1a SGB VIII allein dem Gutachter übertragen. Die ärztlich-psychotherapeutische Fachdiagnostik umfasst auch die psychosozialen Lebensumstände und sozialen Belastungsfaktoren des Kindes oder Jugendlichen. Diese ist ebenfalls für die Beurteilung einer (drohenden) Teilhabebeeinträchtigung von entscheidender Bedeutung.

**Welche Aufgabe hat das Jugendamt?**

Die Gesamtentscheidungüber die Eingliederungshilfe trifft das Jugendamt. Die Rechtsprechung misst dem fachärztlichen bzw. psychothera­peutischen Gutachten großes Gewicht bei. Will das Jugendamt der Gutachterstellungnahme nicht folgen, ist dies umfassend und nachvollziehbar zu begründen.

**Was beinhaltet die Stellungnahme des Gutachters?**

Die Diagnostik erfolgt nach dem Internationalen Klassifikationsschema für Krankheiten, der **ICD 10** und den Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie. Die ICD 10 beschreibt in **Kapitel F 81 umschriebene Entwicklungsstörungen** **schulischer Fertigkeiten** u. a. die Lese- und Rechtschreibstö­rung/Legasthenie, die isolierte Rechtschreibstörung und die Rechenstörung/Dyskalkulie. Die Diagnostik umfasst:

Ausschluss **psychiatrischer Primärerkrankungen** und Feststellung **psychischer Folgeerkrankungen**

**Lese-Rechtschreibstörung:** Nach S3-Leitlinien der Deutschen Gesellschaft fürKinder- und Jugendpsychiatrie…: **Schlechte Lese- und Rechtschreibleistungen** deutlich unter Alters- oder Klassennorm **oder** deutliche Diskrepanz zwischen Lese- Rechtschreibleistung und Intelligenz **und** außerdem mussdie Bewältigung der Alltagsanforderungen beeinträchtigt oder gefährdet sein.

**Rechenstörung:** Nach S3-Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie…: Minderleistungen (Richtigkeit und benötigte Zeit) im Bereich Mathematik (Basiskompetenzen, Grundrechenarten und/oder Textaufgaben) deutlich unter Alters- und der Beschulungsniveau. In der Regel sind sie begleitet von Minderleistungen in der Richtigkeit, insbesondere im Bereich des visuell-räumlichen Arbeitsgedächtnisses und/oder durch Minderleistungen (benötigte Zeit) im Bereich der Exekutiven Funktionen (Inhibition). Kein Intelligenzdiskrepanzkriterium.

**Normale oder überdurchschnittliche Intelligenz:** Eine allgemeine Lernstörung und Intelligenzminderung müssen ausgeschlossen werden.

Ausschluss **körperlicher Krank­heiten** als Ursachen für die Legasthenie/Dyskalkulie, z. B. Seh-, Hör- oder motorische Störungen.

Ausführungen zu den **Lebensumständen** des Kindes oder Jugendlichen, seiner familiären und schulischen Situation und den vorliegenden psy­chosozialen Belastungsfaktoren, Beurteilung des **psychosozialen Funktionsniveaus**, einschließlich einer Prognose und Wahrscheinlichkeit hinsichtlich des Integrationsrisikos. Wie stark das Kind bzw. der Jugendliche unter dem Ausmaß der Störung und den sich daraus ergebenden körperlichen und psychischen Folgesymptomen und sozialen Schwierigkeiten leidet, sollten hier aufgeführt werden, z. B. Schlafstörungen, Ängste, Kopfschmerzen, Bauchschmerzen, Depressivität bis hin zu Suizidalität oder Schulverweigerung. Denn Ausmaß und Umfang der psychischen und sozialen Gesamtproblematik sind entscheidend dafür, ob eine drohende oder bereits bestehende seelische Behinderung vorliegt. Dafür müssen die psychosoziale Entwicklung und Integration des Kindes oder Jugendlichen nachhaltig in zumindest einem **zentralen Lebensbereich**, wie **Schule, Familie** oder **soziales Umfeld**, bedroht oder beeinträchtigt sein. Bloße Schulängste und Schwierigkeiten, wie sie jedes normale Kind gelegentlich hat, ohne soziale Auffälligkeiten bei guter schulischer und außerschulischer Integration reichen nicht.

Darüber hinaus sollte das Gutachten Empfehlungen zur im konkreten Fall **geeigneten und notwendigen Hilfe** geben, insbesondere ob eine ambulante Lerntherapie erforderlich ist. Es sollte Ausführungen enthalten, inwieweit die schulische Förderung noch ausreicht oder nicht, andere Sozialleistungen, wie z. B. Psychotherapie oder andere Jugendhilfemaßnahmen geeignet oder ungeeignet sind.